

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1962

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	19. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Landesbeamtengesetz und Überleitungsgesetz; hier: Änderung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	856

20323

**Landesbeamtengesetz und Überleitungsgesetz;
hier: Änderung der versorgungsrechtlichen
Vorschriften**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3003 — 6502/IV:62 —
u. d. Innenministers — II D 1/25.40 — 5416:62 —
v. 19. 4. 1962

Das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) — nachstehend Änderungsgesetz genannt — und das Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123) ändern eine Reihe versorgungsrechtlicher Vorschriften. Die neuen Bestimmungen treten zum größten Teil am 1. 6. 1962, einige Vorschriften des Änderungsgesetzes jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft. Zur Durchführung der Gesetze geben wir die nachstehenden vorläufigen Hinweise:

1 Durchführung des Änderungsgesetzes.

Das Landesbeamtengesetz soll in Kürze in seiner neuen Fassung und mit neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden (Art. III Nr. 1 Änderungsgesetz). Zur Arbeitserleichterung werden in diesem Erlaß die vorgesehenen neuen Paragraphenbezeichnungen (in Klammern) bereits mit angegeben.

1.1 Vorschriften, die rückwirkend in Kraft getreten sind (Artikel IV Abs. 2 des Änderungsgesetzes).

1.11 Zu § 121 (§ 122) — Berücksichtigung von Renten aus der Sozialversicherung.

Die Vorschrift über die Anrechnung von Steigerungsbeträgen der Renten (§ 121 Abs. 2 in der bisherigen Fassung) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aufgehoben worden. Soweit seit dem 1. Januar 1957 auf Grund dieser Vorschrift Steigerungsbeträge oder sonstige Rententeile auf die Versorgung angerechnet worden sind, sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. In Fällen, in denen im Hinblick auf § 121 Abs. 2 Vordienstzeiten nicht oder nicht in vollem Umfang angerechnet wurden, sind die Bezüge mit Wirkung vom 1. 1. 1957 unter Berücksichtigung der Vordienstzeit nach § 121 Abs. 1 neu festzusetzen. Wegen der Berücksichtigung dieser Zeiten ab 1. 6. 1962 (Anrechnung nur zur Hälfte) vgl. 1.24.

1.12 Zu § 146 Abs. 1 (§ 148 Abs. 1) — Unfallausgleich. Der Unfallausgleich ist ab 1. Januar 1955 in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes zu zahlen. Er beträgt danach:

Bei einer ab 1. 1. 55 ab 1. 4. 56 ab 1. 5. 57 1. 6. 60
Minderung der Erwerbs-
fähigkeit

um 30 v. H.	18 DM	25 DM	30 DM	35 DM
um 40 v. H.	24 DM	33 DM	38 DM	45 DM
um 50 v. H.	31 DM	40 DM	48 DM	65 DM
um 60 v. H.	43 DM	50 DM	60 DM	80 DM
um 70 v. H.	56 DM	67 DM	80 DM	105 DM
um 80 v. H.	69 DM	85 DM	100 DM	150 DM
um 90 v. H.	83 DM	100 DM	120 DM	180 DM
bei Erwerbs- unfähigkeit	97 DM	120 DM	140 DM	200 DM

Der Unfallausgleich erhöht sich für Verletzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Erwerbsminderung mindestens 50 v. H. beträgt, seit dem 1. 4. 1956 um 10 DM. Wegen der Zahlung des Unfallausgleichs neben Unfallruhegehalt vgl. 1.2.11.

1.13 Zu § 159 (§ 162) — Abfindung für weibliche Beamte. Die geänderte Vorschrift gilt rückwirkend für die seit dem 1. September 1953 ausgeschiedenen weiblichen Beamten mit Ausnahme derjenigen, für die die Nachversicherung bis zum 19. 4. 1962 durchgeführt worden ist (Artikel IV Abs. 8 des Änderungsgesetzes). Die rückwirkende Änderung des § 159 bewirkt insbesondere, daß

- a) die Abfindung auch dann gewährt wird, wenn die Beamtin zur Zeit der Berufung in das Beamtenverhältnis bereits verheiratet war,
- b) die gezahlten Abfindungsbeträge neu zu berechnen sind (Wegfall der Höchstgrenze, unbeschränkte Berücksichtigung der Dienstbezüge des letzten Monats).

Sind Abfindungen gewährt worden, die nur nach bisherigem Recht, nicht dagegen nach der Neufassung der Vorschrift zustehen (z. B. Abfindungen bei Eintritt in gemeinnützige Vereinigungen), so verbleibt es dabei; eine Nachversicherung scheidet in diesen Fällen aus.

1.14 Zu § 165 (§ 168) — Verwendung im öffentlichen Dienst.

Die mit Wirkung vom 1. 9. 1953 in Kraft getretene Neufassung des § 165 Abs. 5 dient der Klarstellung, daß

- a) ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin zur Anwendung der Ruhensvorschriften führt,
- b) die Verwendung bei Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften keine Verwendung im öffentlichen Dienst darstellt und
- c) die Beschäftigung bei Ersatzschulen einer Verwendung im öffentlichen Dienst gleichsteht, sofern diese Schulen überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.

Der ebenfalls mit Wirkung vom 1. 9. 1953 eingefügte Absatz 6 übernimmt die frühere DV Nr. 7 zu § 127 DBG; die günstigere Ruhensregelung gilt für Ruhestandsbeamte, die eine vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Jahr lang ausgeübte Nebentätigkeit fortsetzen.

1.15 Zu § 203 (§ 221) — Sonderregelungen für bestimmte Versorgungsberechtigte.

1. Auf Altversorgungsberechtigte (Abs. 1) findet § 204 Abs. 11 (§ 227 Abs. 11) rückwirkend keine Anwendung mehr. Ein Zahlungsausgleich für die Zeit bis zum 1. 6. 1962 wird jedoch nicht gewährt (Artikel IV Abs. 2 Buchst. a des Änderungsgesetzes), so daß die Versorgungsbezüge ab 1. 6. 1962 neu festzusetzen sind.
2. Die Sonderregelungen des Abs. 2 Nr. 6 und 7 sind rückwirkend vom 1. 9. 1953 ab anzuwenden.

1.16 Zu § 203 a Abs. 1 (§ 222 Abs. 1) — Unterhaltsbeiträge für frühere Beamte auf Widerruf.

Den in § 203 a Abs. 1 bezeichneten früheren Beamten auf Widerruf bzw. deren Hinterbliebenen kann vom 1. April 1962 ab ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Eine Delegation ist nicht zulässig.

1.17 Zu § 204 a Abs. 2 (§ 228 Abs. 2) — Kriegsunfallversorgung.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1961 ab gilt als Kriegs-unfall (gesetzliche Fiktion)

- a) der Tod in einer Kriegsgefangenschaft,
- b) eine Krankheit, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruht (z. B. Hungerödem) und die zur Dienstunfähigkeit geführt hat.

Welche Ansprüche auf Grund des Kriegsunfalles zustehen, ergibt sich aus den übrigen Vorschriften des § 204 a.

- 1.2 Vorschriften, die am 1. Juni 1962 in Kraft treten.
Die Vorschriften des Änderungsgesetzes treten, soweit in Artikel IV nichts Abweichendes bestimmt ist (die Ausnahmen sind in 1.1 vollständig aufgezählt), am 1. Juni 1962 in Kraft.
Auf folgende Änderungen des Landesbeamtenengesetzes wird besonders hingewiesen:

1.21 Zu § 117 — Einjahresfrist.

§ 117 ist ab 1. 6. 1962 nicht mehr anzuwenden. Die Verbesserung gilt für alle Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. 7. 1937 eingetreten ist, mit Ausnahme der Fälle des § 203 Abs. 2 Nr. 1 (§ 221 Abs. 2 Nr. 1).

1.22 Zu § 118 (§ 119) — Ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Nach § 118 Abs. 3 sind ab 1. 6. 1962 Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt worden ist, nicht mehr ruhegehaltfähig, es sei denn, daß keine Leistungen aus der Rentenversicherung gewährt werden.

1.23 Zu § 120 (§ 121) — Anrechnung von Wehrdienstzeiten.

Wegen der Nichtberücksichtigung von Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt worden ist, wird auf 1.22 verwiesen.

1.24 Zu § 121 Abs. 2 (§ 122 Abs. 2) — Anrechnung von Vordienstzeiten.

§ 121 Abs. 2 in der Neufassung (Anrechnung der Vordienstzeit zur Hälfte) tritt am 1. 6. 1962 in Kraft. Er kann zu einer Herabsetzung der Versorgung führen. Um Überzahlungen zu vermeiden, die nicht mehr zurückgefordert werden können, sind in derartigen Fällen die Versorgungsbezüge für die Zeit vom 1. 6. 1962 bis zur Neufestsetzung unter einem entsprechenden Vorbehalt zu zahlen.

§ 121 Abs. 2 findet nur Anwendung, wenn für die betreffende Zeit Leistungen aus der Rentenversicherung gewährt werden. Ist dies nicht der Fall, so werden die Vordienstzeiten nach Abs. 1 selbst dann voll berücksichtigt, wenn der Beamte es unterlassen hat, einen Antrag auf Zahlung einer Rente zu stellen.

1.25 Zu § 122 a (§ 124) — Anrechnung von Studienzeiten und Zeiten einer praktischen Tätigkeit.

Die Anrechnung bedarf bis zum Erlaß der Richtlinien unserer Zustimmung (§ 204 Abs. 7 [§ 227 Abs. 7]).

Die Richtlinien sollen sobald wie möglich veröffentlicht werden. Wir bitten deshalb, unsere Zustimmung nur in Ausnahmefällen zu beantragen.

1.26 Zu § 125 Abs. 1 (§ 126 Abs. 1) — Aufrundung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, Mindestversorgung.

1. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt für die Berechnung des Ruhegehaltes als vollendetes Dienstjahr. Die Aufrundung findet keine Anwendung auf andere versorgungsrechtliche Vorschriften, z. B. auf die Berechnung der Abfindung oder des Übergangsgeldes.

2. Die ab 1. 6. 1962 geltenden Mindestversorgungsbezüge ergeben sich aus Anlage 1.

1.27 Zu § 129 (§ 130) — Sterbegeld.

Den Hinterbliebenen eines vor dem 1. 6. 1962 verstorbenen Beamten ist das Sterbegeld nach bisherigem Recht zu belassen oder zu zahlen. Unabhängig davon beginnt ab 1. 6. 1962 die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge (§ 138 [§ 140]).

1.28 Zu § 131 a (§ 133) — Witwenabfindung.

Die Witwenabfindung wird nur gewährt, wenn die Witwe sich nach dem 31. 5. 1962 wieder verheiratet.

1.29 Zu § 132 (§ 134) — geschiedene Ehefrauen.

Auf Grund der Neufassung des § 132 steht die aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrau der schuldlos geschiedenen gleich. Der Unterhaltsbeitrag wird nur auf Antrag gewährt; Anträge, die bis zum 30. November 1962 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt (Artikel IV Abs. 6 des Änderungsgesetzes). Eines Antrages bedarf es nicht, wenn auf Grund der VV Nr. 12 zu § 203 bereits jetzt Zahlungen geleistet werden.

1.2.10 Zu § 142 (§ 144) — Unfallfürsorge.

1. Bei Unfällen auf Familienheimfahrten wird Unfallfürsorge gewährt, wenn der Unfall nach dem 31. 5. 1962 eintritt.
2. Zur Gewährung der Unfallfürsorge nach § 142 Abs. 5 bei Unfällen während einer Beurlaubung zu einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen dient, bedarf es bis zum Erlaß der Richtlinien unserer Zustimmung (§ 204 Abs. 7 [§ 227 Abs. 7]).

1.2.11 Zu § 146 Abs. 5 (§ 148 Abs. 5) — Anrechnung des Unfallausgleichs auf das Unfallruhegehalt.

Nach § 146 Abs. 5 ist mit Rücksicht auf die steuerrechtlichen Auswirkungen ab 1. 6. 1962 der Unfallausgleich voll zu zahlen und dafür das Unfallruhegehalt entsprechend zu kürzen.

1.2.12 Zu § 147 (§ 149) — Mindestunfallversorgung.

Die ab 1. 6. 1962 geltenden Sätze der Mindestunfallversorgung ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2

1.2.13 Zu § 148 a (§ 151) — Verbesserte Unfallfürsorge.

Die Vorschrift des § 148 a gilt für Unfälle, die sich seit dem 1. 9. 1953 ereignet haben (§ 203 d [§ 225]).

Bis auf weiteres behalten wir uns die Entscheidung über die Zuerkennung einer verbesserten Unfallfürsorge nach § 148 a wegen der grundsätzlichen Bedeutung vor (§ 162 Abs. 3 Satz 1 [§ 165 Abs. 3 Satz 1]).

1.2.14 Zu § 163 (§ 166) — Ortszuschlag.

Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist der Ortszuschlag nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsberechtigten zugrunde zu legen.

Für die am 1. 6. 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene ist nach § 203 c (§ 224) der Ortszuschlag mindestens nach der Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn erst nach dem 1. 6. 1962 der Wohnsitz nach einem Ort der Ortsklasse B verlegt wird.

1.2.15 Zu § 165 (§ 168) — Ruhensregelung.

Für Witwen gilt ab 1. 6. 1962 die gleiche Höchstgrenze wie für Ruhestandsbeamte. Die neuen Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus Anlage 3.

Anlage 3

1.2.16 Zu § 167 (§ 170) — Ruhensregelung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

Die Höchstgrenze nach § 167 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 beträgt für Witwen ab 1. 6. 1962 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

1.2.17 Zu § 168 — Verteilung der Versorgungslasten

§ 168 wird mit Wirkung vom 1. 6. 1962 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an können Ansprüche oder Anwartschaften auf Grund dieser Vorschrift nicht mehr entstehen. Ansprüche und Anwartschaften, die bis zum 31. 5. 1962 entstanden sind, bleiben unberührt.

Einzelveereinbarungen über die anteilige Erstattung späterer Versorgungslasten werden durch die Aufhebung des § 168 nicht ausgeschlossen.

1.2.18 Zu § 171 (§ 173) — Waisengeld.

Die Altersgrenze für die Zahlung des Waisengeldes wird vom 24. auf das 25. Lebensjahr verlegt. Vom 1. 6. 1962 ab besteht auch für die über 18 Jahre alten Waisen ein Rechtsanspruch auf Versorgung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Waisengeld wird für Waisen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ohne Rücksicht auf ein eigenes Einkommen gewährt.

Ist bei Waisen in der Zeit vom 1. 4. 1956 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht in der Bundeswehr verzögert worden, wird die bisherige Altersgrenze (24. Lebensjahr) für die Zahlung des Waisengeldes für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum (rückwirkend) hinausgeschoben (Artikel IV Abs. 7 des Änderungsgesetzes).

Die auf Grund dieser Vorschrift zustehenden Nachzahlungen können erst am 1. 6. 1962 (Inkrafttreten der Vorschrift) geleistet werden. Für die Zeit ab 1. 6. 1962 gilt § 171 Abs. 2 (§ 173 Abs. 2).

1.2.19 Zu § 200 k (§ 208) — Ruhensregelung für entpflichtete Hochschullehrer.

Die Höchstgrenze nach § 165 Abs. 2 Nr. 1 (§ 168 Abs. 2 Nr. 1) erhöht sich für entpflichtete Hochschullehrer um die Vorlesungs- und Prüfungsgebühren, mindestens um das zuletzt zugesicherte Vorlesungsgeld.

1.2.20 Zu § 203 Abs. 1 Nr. 2 (§ 221 Abs. 1 Nr. 2) — Zeiten einer Verwendung auf Grund der 2. MaßnVO.

Die Zeit einer Verwendung auf Grund der 2. MaßnVO gilt ab 1. 6. 1962 für Altversorgungsberechtigte als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts (Auf-rücken in den Dienstaltersstufen). Die Vorschrift ist auf Versorgungsberechtigte, die unter § 203 Abs. 2 (§ 221 Abs. 2) fallen, entsprechend anzuwenden.

1.2.21 Zu § 203 a Abs. 2 (§ 222 Abs. 2) — Übergangsregelung für frühere Dozenten.

Dozenten, die außerplanmäßige Professoren waren und seit dem 1. 9. 1953 wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, gelten vom 1. 6. 1962 ab als in den Ruhestand versetzt.

1.2.22 Zu § 204 Abs. 5 (§ 227 Abs. 5) — Erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeiten.

Nach § 204 Abs. 5 wird ab 1. 6. 1962 auch das Jahr erhöht angerechnet, in dem der Beamte in einer Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges verstorben ist oder einen zur Dienstunfähigkeit führenden Unfall erlitten hat.

1.2.23 Zu § 204 a (§ 228) — Kriegsunalfallversorgung.

1. Die ab 1. 6. 1962 geltenden Mindestsätze für die Kriegsunalfallversorgung ergeben sich aus Anlage 2.

2. Hat ein Beamter während des ersten oder zweiten Weltkrieges einen Dienstunfall erlitten, so kann anstelle der Dienstunfallversorgung die Kriegsunalfallversorgung nach § 204 a (§ 228) gewählt werden (Artikel IV Abs. 10 des Änderungsgesetzes). Die Vorschrift soll Härten ausgleichen, die sich in Verbindung mit der Zahlung von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ergeben haben. Nach § 65 BVG ruhen Grundrenten in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, wenn das Unfallruhegehalt und die Grundrente aus gleichem Anlaß gezahlt werden;

dagegen wird neben einer Kriegsunalfallversorgung die Grundrente immer in voller Höhe gewährt.

1.3 Vorschriften, die für Altversorgungsberechtigte gelten.

Für Altversorgungsberechtigte gelten 1.12, 1.14, 1.15 (1), 1.17, 1.26 (2.), 1.27, 1.28, 1.29, 1.2.11, 1.2.14, 1.2.15, 1.2.16, 1.2.18, 1.2.19, 1.2.20 und 1.2.23. Außerdem gelten für Altversorgungsberechtigte ab 1. 6. 1962 auch die in diesem Erlass nicht erläuterten § 119 Nr. 1 (§ 120 Nr. 1), § 136 Abs. 2 (§ 138 Abs. 2) und § 204 Abs. 4 (§ 227 Abs. 4).

2 Durchführung des Überleitungsgesetzes.

Das Überleitungsgesetz ersetzt die §§ 27, 27 a und 28 LBesG durch die neuen §§ 27, 27 a bis 27 c und 28. Die neuen Vorschriften treten am 1. 6. 1962 in Kraft. Zu den Vorschriften weisen wir auf folgendes hin:

2.1 Altversorgungsempfänger (§ 27 a).

2.11 Zu den Altversorgungsempfängern im Sinne des Besoldungsrechts gehören wie bisher die Versorgungsempfänger, deren aktives Dienstverhältnis bis zum 30. 6. 1937 (einschließlich) geendet hat, sowie deren Hinterbliebene. Die Altversorgungsempfänger werden nicht in das neue Besoldungsrecht übergeleitet. Als Ausgleich hierfür werden die Grundgehälter, die bisher der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen waren (einschließlich der Erhöhungen um 7 und 8 v. H.) mit Wirkung vom 1. 1. 1962 um 5 v. H. erhöht.

2.12 § 27 a tritt am 1. 6. 1962 in Kraft. Zahlungen auf Grund der Vorschrift dürfen daher erst von diesem Zeitpunkt ab geleistet werden. Den Altversorgungsberechtigten stehen daher zu

am 1. 6. 1962 eine Nachzahlung für die Monate Januar bis Mai 1962,

ab 1. 6. 1962 die höheren Bezüge nach § 27 a.

Ist ein Altversorgungsempfänger in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1962 und dem 1. 6. 1962 verstorben, so wird die Nachzahlung so berechnet, wie wenn die erhöhten Bezüge bereits zu zahlen gewesen wären. Die Nachzahlung steht den Erben zu.

2.2 Überzuleitende Versorgungsempfänger (§ 27 b).

Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. 7. 1937 bis zum 31. 12. 1961 eingetreten ist, werden, soweit sie nicht gem. § 27 a zu den Altversorgungsempfängern zählen, in das neue Besoldungsrecht übergeleitet. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

2.21 Die Besoldungsgruppe, aus der die Bezüge bisher errechnet worden sind, wird durch eine Besoldungsgruppe des neuen Rechts ersetzt (§ 27 b Abs. 1). Für die Bestimmung der neuen Besoldungsgruppe gelten die für die aktiven Beamten maßgebenden Überleitungsübersichten — Anlage 3 und 4 LBesG — entsprechend. Soweit für die Einstufung bestimmte tatsächliche Verhältnisse von Bedeutung sind (z. B. die Einwohnerzahl, die Zahl der Schulstellen), sind die Verhältnisse zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen.

2.22 Ist die neue Besoldungsgruppe ermittelt, wird das Besoldungsdienstalter nach den §§ 6 bis 9 und 26 LBesG festgesetzt. Von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann abgesehen werden, wenn die Versorgungsbezüge offensichtlich aus der Endstufe der neuen Besoldungsgruppe zu berechnen sind. Das kann angenommen werden, wenn

die in der nachstehenden Übersicht bezeichneten Voraussetzungen (Mindestlebensalter — Spalte 2 — und Mindestdienstzeit — Spalte 3 —) erfüllt sind.

neue Bes.Gr.	Im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses muß mindestens das Lebensjahr vollendet gewesen sein	mindestensJahre als Beamter mit Dienstbezügen (nach Vollendung des 20. Lebensjahres)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
A 1	41.	20
A 2, A 3, A 4	43.	22
A 5, A 6	45.	24
A 7, A 8	49.	28
A 9, A 10	45.	24
A 10a	47.	26
A 11, A 11a, A 11b, A 12, A 12a	49.	28 nur Zeiten als Beamter in der Laufbahngruppe des gehobenen oder höheren Dienstes
Lehrkräfte an berufsbild. Schulen i. d. Bes.Gr. A 13, A 13a, A 14	49.	28
Beamte, die aus dem mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind i. d. Bes.Gr.		
A 9, A 10	51.	30
A 11, A 12	55.	34
A 13, A 13a, A 14	47.	24
A 15, A 16	51.	28 nur Zeiten als Beamter in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes

In die Mindestzeit nach Spalte 3 der Übersicht können — soweit erforderlich — folgende Zeiten einbezogen werden:

1. nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 LBesG).
2. bei einer Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 — A 8: nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende hauptberufliche Zeiten als Angestellter und Arbeiter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, sofern nicht die Ausschlußtatbestände des § 8 Abs. 2 LBesG vorliegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG).

3. die Hälfte der übrigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres — bei einer Versorgung aus den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes: des 23. Lebensjahres — bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses verbrachten Zeit.

Derselbe Zeitraum darf nur einmal (nach Spalte 3 oder den Ziffern 1 bis 3) berücksichtigt werden.

- 2.3 Eine Überleitung solcher Versorgungsempfänger, die nach der Überleitungsverordnung vom 6. 2. 1957 (GV. NW. S. 35) einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung 1954 zugeteilt worden waren oder deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht enthalten ist, ist bis zum Erlaß der neuen Überleitungsverordnung (§ 27 b Abs. 5) zurückzustellen.

3 Allgemeines.

- 3.1 Mit der Festsetzung der Versorgungsbezüge auf Grund der rückwirkend in Kraft getretenen Vorschriften ist unverzüglich zu beginnen. Darüber hinaus bitten wir, die Neufestsetzungen für die ab 1. 6. 1962 zustehenden Bezüge bereits jetzt vorzubereiten. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Landesbeamtengesetz sollen nach Bekanntgabe der Neufassung des Landesbeamtengesetzes und nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und des Landespersonalausschusses sobald wie möglich veröffentlicht werden.

- 3.2 Die Anlagen 4 bis 11 enthalten Muster für die Umrechnung und die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge, und zwar

Anlagen
4 bis 11

Anlage 4: Neufestsetzung des Ruhegehaltes usw. — P-Festsetzung —,

Anlage 5: Neufestsetzung der Hinterbliebenenbezüge — H-Festsetzung —,

Anlage 6: Bescheid (für neu eintretende Versorgungsfälle),

Anlage 7: Bescheid über die Neufestsetzung der Bezüge für Altversorgungsempfänger,

Anlage 8: Bescheid über die Neufestsetzung der Bezüge der übrigen Versorgungsempfänger,

Anlage 9: Überleitung auf Grund des Überleitungsgesetzes vom 27. 3. 1962 — nur für die Versorgungsakte —,

Anlage 10: Berechnung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters,

Anlage 11: Mitteilung über die Nachzahlung von Versorgungsbezügen, die auf Grund des § 121 einbehalten wurden.

Die Vordrucke enthalten bereits die vorgesehenen neuen Paragraphenbezeichnungen.

Für Versorgungsempfänger, die besoldungsrechtlich Altversorgungsempfänger sind (§ 27 a LBesG), aber den neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes unterstehen (§ 203 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 [§ 221 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1]), sowie in Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage verändert wird (auf Grund des § 119 [§ 120] oder des § 203 Abs. 1 Nr. 2 [§ 221 Abs. 1 Nr. 2]), sind die Bescheide und Vordrucke entsprechend abzuändern.

Mindestversorgungsbezüge ab 1. 6. 1962

nach § 125 Abs. 1 Satz 2, § 131 Satz 3, § 134 Abs. 1 Satz 3 LBG (§ 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3)

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ²⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit 1 2 3 4 5 kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S								
1. Ruhegehalt		339,34	360,79	374,44	391,99	409,54	427,09	444,64
2. Witwengeld	¹⁾	—	216,48	224,67	235,20	245,73	256,26	266,79
3. Halbwaisengeld	¹⁾	40,73	43,30	44,94	47,04	49,15	51,26	53,36
4. Vollwaisengeld	¹⁾	67,87	72,16	74,89	78,40	81,91	85,42	88,93
II. Ortsklasse A								
1. Ruhegehalt		328,29	347,79	360,79	377,04	393,29	409,54	425,79
2. Witwengeld	¹⁾	—	208,68	216,48	226,23	235,98	245,73	255,48
3. Halbwaisengeld	¹⁾	39,40	41,74	43,30	45,25	47,20	49,15	51,10
4. Vollwaisengeld	¹⁾	65,66	69,56	72,16	75,41	78,66	81,91	85,16
III. Ortsklasse B								
1. Ruhegehalt		317,24	334,79	346,49	360,79	375,09	389,39	403,69
2. Witwengeld	¹⁾	—	200,88	207,90	216,48	225,06	233,64	242,22
3. Halbwaisengeld	¹⁾	38,07	40,18	41,58	43,30	45,02	46,73	48,45
4. Vollwaisengeld	¹⁾	63,45	66,96	69,30	72,16	75,02	77,88	80,74

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. das Ruhegehalt um	22,75	21,45	18,85
2. das Witwengeld um	13,65	12,87	11,31
3. das Halbwaisengeld um	2,73	2,574 ³⁾	2,262 ³⁾
4. das Vollwaisengeld um	4,55	4,29	3,77

¹⁾ § 135 (§ 137) LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.³⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Anlage 2

Mindestunfallversorgungsbezüge ab 1. 6. 1962

nach § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 151 Abs. 1 und 2, § 152 LBG (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 154 Abs. 1 und 2, § 155) und

Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. 6. 1962

nach § 204 a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LBG (§ 228 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3)

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ²⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit 1 2 3 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I. Ortsklasse S								
1. Ruhegehalt	391,55	416,30	432,05	452,30	472,55	492,80	513,05	
2. Witwengeld ¹⁾	—	249,78	259,23	271,38	283,53	295,68	307,83	
3. Waisengeld ^{1) 4)}	117,47	124,89	129,62	135,69	141,77	147,84	153,92	
4. Halbwaisengeld ¹⁾	46,99	49,96	51,85	54,28	56,71	59,14	61,57	
5. Vollwaisengeld ¹⁾	78,31	83,26	86,41	90,46	94,51	98,56	102,61	
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	156,62	166,52	172,82	180,92	189,02	197,12	205,22	
II. Ortsklasse A								
1. Ruhegehalt	378,80	401,30	416,30	435,05	453,80	472,55	491,30	
2. Witwengeld ¹⁾	—	240,78	249,78	261,03	272,28	283,53	294,78	
3. Waisengeld ^{1) 4)}	113,64	120,39	124,89	130,52	136,14	141,77	147,39	
4. Halbwaisengeld ¹⁾	45,46	48,16	49,96	52,21	54,46	56,71	58,96	
5. Vollwaisengeld ¹⁾	75,76	80,26	83,26	87,01	90,76	94,51	98,26	
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	151,52	160,52	166,52	174,02	181,52	189,02	196,52	
III. Ortsklasse B								
1. Ruhegehalt	366,05	386,30	399,80	416,30	432,80	449,30	465,80	
2. Witwengeld ¹⁾	—	231,78	239,88	249,78	259,68	269,58	279,48	
3. Waisengeld ^{1) 4)}	109,82	115,89	119,94	124,89	129,84	134,79	139,74	
4. Halbwaisengeld ¹⁾	43,93	46,36	47,98	49,96	51,94	53,92	55,90	
5. Vollwaisengeld ¹⁾	73,21	77,26	79,96	83,26	86,56	89,86	93,16	
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	146,42	154,52	159,92	166,52	173,12	179,72	186,32	

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. das Ruhegehalt um	26,25	24,75	21,75
2. das Witwengeld um	15,75	14,85	13,05
3. das Waisengeld um	7,875 ³⁾	7,425 ³⁾	6,525 ³⁾
4. das Halbwaisengeld um	3,15	2,97	2,61
5. das Vollwaisengeld um	5,25	4,95	4,35
6. der Unterhaltsbeitrag um	10,50	9,90	8,70

¹⁾ § 155 (§ 159) LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

⁴⁾ Waisengeld gem. § 151 Abs. 1 Nr. 2 (§ 154 Abs. 1 Nr. 2) LBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegsunaufversorgung nach § 204 a (§ 228) LBG nicht in Betracht.

Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 6. 1962

nach § 165 Abs. 4 (§ 168 Abs. 4) LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit 1 2 3 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
I. Ortsklasse S								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	652,58	693,83	720,08	753,83	787,58	821,33	855,08	
2. für Waisen	261,04	277,54	288,04	301,54	315,04	328,54	342,04	
II. Ortsklasse A								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	631,33	668,83	693,83	725,08	756,33	787,58	818,83	
2. für Waisen	252,54	267,54	277,54	290,04	302,54	315,04	327,54	
III. Ortsklasse B								
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	610,08	643,83	666,33	693,83	721,33	748,83	776,33	
2. für Waisen	244,04	257,54	266,54	277,54	288,54	299,54	310,54	

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind die Mindestkürzungsgrenze

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen um	43,75	41,25	36,25
2. für Waisen um	17,50	16,50	14,50

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

Anlage 4

(Originalfarbe des
Papieres hellrot)

Empfängernummer

(Behörde)

Bei allen Schreiben an die zahlende Kasse anzugeben.

19

Anlage zum Bescheid vom 19

Az.:

Beginn der Zahlung ab 1. 19

Bei allen Anfragen in diese Angelegenheit ist
vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.**Neu-Festsetzung****der Versorgungsbezüge nach dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag)****A für**
Name Vorname geb. am Amtsbezeichnung

Letzte Dienststelle

Wohnort — Straße — Hausnummer

Familienstand: ledig — verheiratet — wiederverheiratet — verwitwet — geschieden — seit

Kinderzuschlagberechtigende Kinder

Name	Vorname	ehelich, un- ehel., Stiefk. Pflegek. usw.	geb. am	Schul-, Berufsausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

B Begründung des Beamtenverhältnisses**C Beginn des Ruhestandes**

Grund

D Dienststelle am 8. 5. 1945:

Amtsbezeichnung am 8. 5. 1945:

Sonstige Bemerkungen:

P-Festsetzung

E Ruhegehaltfähige Dienstzeiten:

geboren am Tag nach der Vollendung des 17. Lebensjahres

[illegible]

(Originalfarbe des Papiers hellrot)

Berechnung der Versorgungsbezüge

F Ruhegehalt		ab					
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Besoldungsdienstalter:							
2. Grundgehalt BesGr. A Stufe Endst. LBesG							
gem. § 150 LBG jedoch Stufe Endst. LBesG							
gem. § 151 LBG jedoch BesGr. Endst. LBesG							
Ruhegehaltfähige Zulagen							
Ausgleichszulage nach § 27 Abs. 3 LBesG							
Für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebliches Grundgehalt							
Ortszuschlag (für am 1. 6. 1962 anspruchsberechtigte Versorgungsempfänger mindestens Ortsklasse A)							
Tarifklasse Stufe (..... Kinder)							
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge							
3. Ruhegehalt v. H.							
jedoch mindestens (§§ 126 Abs. 1 S. 2, 149 Abs. 1 S. 2, 228 Abs. 1 LBG)							
G Unterhaltsbeitrag nach § LBG							
H Unfallausgleich nach § 148 LBG							
J (Brutto-) Summe der Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschlag)							

K Bemerkungen:

(Originalfarbe des Papiers hellrot)

Empfängernummer

Bei allen Schreiben an die zahlende Kasse anzugeben.

Auszahlungsanordnung

Buchungsstelle: **Kap.** **Tit.** des Landeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 196.....

Die wird angewiesen, anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr an

Herrn

ab monatlich DM, i. B.

ab monatlich DM, i. B.

ab monatlich DM, i. B.

zu zahlen. Dazu tritt der gesetzliche Kinderzuschlag für:

..... längstens bis

..... längstens bis

..... längstens bis

..... längstens bis

Die für diese Zeit geleisteten Zahlungen sind anzurechnen.

Bemerkungen:

Der nach dem G 131 zuständige Träger der Versorgungslast

a) erstattet gem. § 42 G 131 anteilmäßig Versorgungsbezüge,

b) gewährt gem. § 71 e G 131 — Art. II § 1 Dritte Novelle G 131 — einen Zuschuß.

Sachlich richtig und festgestellt

Im Auftrag

Anlage 5

(Originalfarbe des
Papiers hellgrün)

{Behörde}

Empfängernummer

Bei allen Schreiben an die zahlende Kasse anzugeben.

Az.:

Bei allen Anfragen in dieser Angelegenheit ist
vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.

..... 19.....

Anlage zum Bescheid vom 19.....

Beginn der Zahlung ab 1. 19.....

Neu-Festsetzung

der Versorgungsbezüge nach dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Witwengeld — Witwergeld — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag) für die Hinterbliebenen — Angehörigen desA
Name Vorname geb. am Amtsbezeichnung..... gestorben, gefallen am
letzte Dienststelle

Verschollen seit

Witwe — Ehefrau
Name Vorname Mädchenname geb. am

verh. am wiederverh. am gesch. seit gest. am

Wohnort

Straße

Kinderzuschlagberechtigte Waisen:

Name	Vorname	ehelich unehelich usw.	geb. am	Schul-, Berufsausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

B Begründung des Beamtenverhältnisses

C Beginn des Ruhestandes

Grund

D Dienststelle am 8. 5. 1945:

Amtsbezeichnung am 8. 5. 1945:

Sonstige Bemerkungen:

H-Festsetzung

(Originalfarbe des Papiers hellgrün)

E Ruhegehaltfähige Dienstzeiten:

geb. am Tag nach Vollendung des 17. Lbj. Tag der Vollendung des 65. Lbj.

[illegible]

F Bemerkungen:

(Originalfarbe des Papiers hellgrün)

Empfängernummer

Bei allen Schreiben an die zahlende Kasse anzugeben.

Auszahlungsanordnung

Buchungsstelle: Kap. Tit. des Landeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 196.....

Die wird angewiesen, anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr an

Herrn/Frau/Fräulein

ab monatlich DM, i. B.

ab monatlich DM, i. B.

ab monatlich DM, i. B.

zu zahlen. Dazu tritt der gesetzliche Kinderzuschlag.

Es sind zu gewähren für:

Kinderzuschlag

/ Waisengeld

..... längstens bis

..... längstens bis

..... längstens bis

..... längstens bis

Die für diese Zeit geleisteten Zahlungen sind anzurechnen.

Bemerkungen:

Der nach dem G 131 zuständige Träger der Versorgungslast

a) erstattet gem. § 42 G 131 anteilmäßig Versorgungsbezüge,

b) gewährt gem. § 71 e G 131 — Art. II § 1 Dritte Novelle G 131 — einen Zuschuß.

Sachlich richtig und festgestellt

Im Auftrag:

Anlage 6

(Behörde)

Empfängernummer

Az.:

Bei allen Schreiben an die zahlende Kasse anzugeben.

Herrn
Frau

196

in

..... str.

1 Anlage

Bescheid

Die Versorgungsbezüge (brutto), die Ihnen nach dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) und dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 8. November 1960 (LBesG) unter Berücksichtigung der durch das Überleitungsgesetz vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123) erfolgten Änderung zustehen, ergeben sich aus der anliegenden Festsetzung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Zahlende Kasse ist Dieser wollen Sie umgehend, soweit noch nicht geschehen, Ihre Lohnsteuerkarte einreichen. Sie können bei der Kasse die Überweisung der Bezüge auf ein eigenes Postscheck-, Bank- oder Sparkassenkonto beantragen; unterbleibt der Antrag, so erfolgt Zustellung durch die Post.

Zur Vermeidung höherer Steuerabzüge muß Ihre Lohnsteuerkarte möglichst vor dem 1. Januar jeden Jahres in Besitz der zahlenden Kasse sein.

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Feststellung und Zahlung der Bezüge maßgebend sind, **unverzüglich und unaufgefordert** der obenbezeichneten Behörde anzuzeigen. **Diese Verpflichtung wird durch die alljährlich von der zahlenden Kasse eingeforderte Jahresbescheinigung und Erklärung über kinderzuschlagberechtigende Kinder nicht berührt.** Der Anzeigepflicht unterliegen vor allem:

1. Verlust der Eigenschaft als Deutscher,
2. Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes,
3. Jede Veränderung des Familienstandes (Wiederverheiratung, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Tod eines Ehegatten oder Kindes, Geburt oder Verheiratung eines Kindes),
4. Rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aller Art und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes (das gilt auch für Verurteilungen und Entscheidungen, die vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochen bzw. getroffen worden sind),

5. Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung (auch der Waisen).

Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich:

- a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
 - b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
 - c) die Beschäftigung bei Ersatzschulen, sofern diese Schulen überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.
6. Aufnahme einer Arbeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst und Änderungen der Höhe seiner Bezüge,
7. Bewilligung oder Erhöhung eines Ruhegehaltes, Witwen-, Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge, gleich welcher Art,
8. Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Versorgungsamtes und des Aktenzeichens des Rentenbescheides,
9. Bewilligung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (auch von Stellen außerhalb des Bundesgebietes) und aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie jede ihrer Veränderungen.

Außerdem bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 18 Jahre

10. Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung; bei dauernd erwerbsunfähigen Kindern der Bezug eines Einkommens über 100,— DM.

Nur für Empfänger von Waisengeldern

11. Wechsel einer Vormundschaft, Pflegschaft; bei dauernd erwerbsunfähigen Waisen der Bezug eines Einkommens über 100,— DM.

Außerdem für Empfänger von Verschollenenbezügen

12. Empfang von Nachricht jeder Art von dem oder über den Verschollenen, Todeserklärung des Verschollenen.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen sowie Lehrverträge beizufügen.

Sie werden auf § 174 Abs. 3 LBG besonders hingewiesen, wonach Ihnen die Versorgung in den dort bestimmten Fällen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden kann, wenn Sie der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommen. Die zu Unrecht bezogenen Bezüge sind von Ihnen zurückzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Anlage 7

(Behörde)

Az.:

Herrn
Frau

Empfängernummer

Bei allen Schreiben an die zahlende Kasse anzugeben.

196.....

in

.....str.

1 Anlage

Bescheid**über die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge**

nach dem Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123) und dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187)

Durch das Überleitungsgesetz ist das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 8. November 1960 (LBesG) geändert worden. Nach dem neuen § 27 a Abs. 3 LBesG wird der in der letzten Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge als „neues Grundgehalt i. S. des § 2 Nr. 2 Besoldungserhöhungsgesetz“ ausgewiesene Betrag **mit Wirkung vom 1. 1. 1962** um 5 v. H. erhöht.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes treten in der Höhe Ihrer Versorgungsbezüge außerdem **mit Wirkung vom 1. 6. 1962** folgende — keine — Änderungen dadurch ein, daß *)

- ☐ a) der Ortszuschlag nach der Ortsklasse des Wohnsitzes, mindestens jedoch nach der Ortsklasse A anzusetzen ist,
- ☐ b) die Mindestversorgungsbezüge erhöht worden sind,
- ☐ c) das Waisengeld bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. (bisher 24.) Lebensjahres gewährt wird,
- ☐ d)

Danach berechnen sich Ihre Versorgungsbezüge ab 1. 1. 1962 wie folgt:

A. Ruhegehalt	ab	1. 1. 1962		1. 6. 1962			
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Beginn des Ruhest. - gest. am - versch. seit							
Besoldungsdienstalter BesGr A							
2. Neues Grundgehalt (wie bisher)							
Erhöhung 5 v. H. gem. § 27 a Abs. 3 LBesG . .							
Für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebendes Grundgehalt i. S. des § 27 a Abs. 3 LBesG							
Ortszuschlag: bis 31. 5. 1962 Ortskl. A,							
ab 1. 6. 1962 Ortskl.							
Tarifklasse Stufe (.....Kinder)							
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge							
3. Ruhegehalt v. H. (wie bisher)							
jedoch mindestens (§§ 126 Abs. 1 Satz 1, 228 Abs. 1 LBG)							

*) Zutreffendes ist angekreuzt

B. Hinterbliebenenbezüge

ab

	1. 1. 1962		1. 6. 1962			
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Witwengeld: 60 v. H. des Ruhegehalts von DM = wegen erheblichen Altersunterschiedes gekürzt (wie bisher) um v. H.						
Witwengeld nach Kürzung						
2. Waisengeld: v. H. (wie bisher) des Ruhe- gehalts für geb. geb.						
3. Hinterbliebenenbezüge zusammen (dürfen den Be- trag des Ruhegehalts nicht übersteigen)						
C. Unterhaltsbeitrag nach § LBG						
D. (Brutto-)Summe der Hinterbliebenenbezüge (ohne Kinderzuschlag)						

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auszahlungsanordnung

Buchungsstelle: Kapitel Titel des Landeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962

Die wird angewiesen, anstelle der bisherigen Versorgungsbezüge nunmehr an den - die - umseitig Genannte(n)

ab 1. 1. 1962 monatlich DM, i. B.

ab monatlich DM, i. B.

ab monatlich DM, i. B.

zu zahlen. Dazu tritt der gesetzliche Kinderzuschlag für:

	Kinderzuschlag	Waisengeld
	längstens bis	
Es sind zu gewähren		
für:		
.....		

Die für diese Zeit geleisteten Zahlungen sind anzurechnen.

Sachlich richtig und festgestellt:

Im Auftrag

(Behörde)

Az.:

Empfängernummer

Herrn
Frau

196

in

.....str.

Anlg.:

Bescheid

über die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) und dem Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123)

I.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes treten in der Höhe der Ihnen bisher gewährten Versorgungsbezüge ab 1. 6. 1962 folgende — keine — Änderungen dadurch ein, daß *)

- ☐ a) der Ortszuschlag nach der Ortsklasse des Wohnsitzes anzusetzen ist, für die am 1. 6. 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger jedoch mindestens nach der Ortsklasse A,
- ☐ b) die Mindestversorgungsbezüge erhöht worden sind,
- ☐ c) ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt,
- ☐ d) Studienzeiten und Zeiten einer praktischen Tätigkeit oder des Besuchs einer Fachschule als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können,
- ☐ e) versicherungspflichtige Vordienstzeiten im Sinne des § 122 Abs. 1 LBG nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, wenn sie — auch in Verbindung mit einer freiwilligen Weiterversicherung — zur Zahlung einer Sozialversicherungsrente geführt haben,
- ☐ f) die ruhegehaltfähige Dienstzeit sich um das Jahr erhöht, in dem der Beamte in einer Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges verstorben ist oder einen Unfall erlitten hat, der zur Dienstunfähigkeit geführt hat (eine auf außergewöhnlichen Verhältnissen in der Kriegsgefangenschaft beruhende Krankheit steht dabei einem Unfall gleich),
- ☐ g) die erhöhte Kriegsunfallversorgung auch in den Fällen gewährt wird, in denen der Beamte in Kriegsgefangenschaft unabhängig von einem Unfall verstorben ist oder infolge einer Krankheit, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruht, dienstunfähig geworden ist (diese Regelung tritt bereits ab 1. 10. 1961 in Kraft),
- ☐ h) die Zeit einer Verwendung auf Grund des § 9 der Zweiten MaßnahmenVO vom 9. 10. 1942 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts gilt,
- ☐ i) das Waisengeld bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. (bisher 24.) Lebensjahres gewährt wird,
- ☐ k)

*) Zutreffendes ist angekreuzt

II.

Die Berechnung und Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge wird ferner von der durch das Überleitungsgesetz erfolgten Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 8. November 1960 (LBesG) berührt. Nach § 27 b LBesG werden die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der maßgebliche Versorgungsfall in der Zeit vom 1. 7. 1937 bis 31. 12. 1961 eingetreten ist, mit Wirkung vom 1. 6. 1962 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus einer Besoldungsgruppe des LBesG unter Berücksichtigung der Änderung durch § 1 des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) besoldet gewesen wäre. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) richtet sich nach den §§ 6 bis 9 und 26 LBesG. Ist das sich danach ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das bis zum 31. 5. 1962 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschieds zwischen den Grundgehältern ergibt.

- ☐ *) Danach ist der Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge wie bisher entsprechend einem Besoldungsdienstalter (BDA) vom 1. 19..... das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A..... Stufe..... - Endstufe - LBesG zugrunde zu legen.
- ☐ *) Danach ist der Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge, der bisher das Grundgehalt der
Besoldungsgruppe A..... Stufe..... - Endstufe - LBesG 54 - BesAG -
zugrunde lag, ab 1. 6. 1962 das Grundgehalt der
Besoldungsgruppe A..... Stufe..... - Endstufe - LBesG
zugrunde zu legen.
- ☐ *) Von einer Festsetzung des BDA nach dem LBesG ist abgesehen worden, weil die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe erreicht wird.
- ☐ *) Die Berechnung des BDA ergibt sich aus der anliegenden BDA-Festsetzung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Das am 31. 5. 1962 den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen betrug monatlich DM.

Das ab 1. 6. 1962 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legende Grundgehalt
einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulage beträgt monatlich DM.

Mithin — keine — Ausgleichszulage nach § 27 b Abs. 3 LBesG DM.

III.

Die unter Berücksichtigung der Änderungen neu berechneten Versorgungsbezüge ergeben sich aus der anliegenden Festsetzung (roter — grüner — Vordruck), die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

*) Zutreffendes ist angekreuzt

Nur für die Versorgungsakte

Anlage 9

.....
(Behörde)

....., den 1962

Überleitung

auf Grund des
Überleitungsgesetzes vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123)

für - Herrn - den verstorbenen -

I.

Bisherige Besoldungsgruppe A - LBesG 54 - BesAG -; Amtsbezeichnung

Nach Anlage 3 und 4 zum LBesG überzuleiten in die neue Besoldungsgruppe A

(neue Amtsbezeichnung)

II.

1. Von einer Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird abgesehen, weil die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe **offensichtlich** erreicht wird (Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 19. 4. 1962 — SMBl. NW. 20323)

		Jahre	Tage
a) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen	(Nr. 2.22 Spalte 3 d. Übersicht)		
b) Militärdienstzeiten usw.	(Nr. 2.22 Ziffer 1)		
c) Zeiten als Angestellter oder Arbeiter — nur in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 —	(Nr. 2.22 Ziffer 2)		
d)			
e) übrige Zeiten vom 21.—23. — Lebensjahr an Jahre Tage — zur Hälfte —	(Nr. 2.22 Ziffer 3)		

zusammen

.....
..... volle Jahre

Lebensalter im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses Jahre

2. Das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe A ist auf Grund der anliegenden Berechnung mit Wirkung vom 1. Juni 1962 auf den festgesetzt worden.

Sachlich richtig und festgestellt:

Nachgeprüft:

(Behörde)

P/

Berechnung und Festsetzung

des Besoldungsdienstalters nach dem Besoldungsgesetz für das Land NW in der Fassung vom 8. November 1960
(LBesG) — GV. NW. S. 357 —

für - Herrn - den verstorbenen -

Wohnsitz - der Hinterbliebenen -

A. Vorbemerkungen

Dienstlaufbahn — vorgeschriebene Ausbildung 1) 2) — vorgeschriebene praktische Hauptberufliche Tätigkeit 2) — nichtberufsmäßiger Reichsarbeits- und Wehrdienst 2) 3) — berufsmäßiger Reichsarbeits- und Wehrdienst 4) — Kriegsdienst und Gefangenschaft 2) 3) — Notdienst — Zeit der Heilbehandlung 2) 3) — Zeit einer Freiheitsentziehung 2) 3) — Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 20. Lebensjahres 5)

1. Tag der Geburt

Vollendung des 17. Lebensjahres

Vollendung des 20. Lebensjahres

2.

Tätigkeit	Besoldungs- oder Verg.Gruppe	vom	—	bis	T	M	J
a							
b							
c							
d							
e							
f							
g							
h							
i							
j							
k							
l							
m							
n							
o							
p							
q							
r							
s							

Anmerkung: 1) Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst und übliche Prüfungszeit

2) getrennt für die Zeit vor und nach Vollendung des 17. Lebensjahres

3) nur soweit diese Zeit vor der außerplanmäßigen Einstellung oder planmäßigen Anstellung liegt oder eine nicht gleichzubewertende Beschäftigung unterbrochen hat

4) getrennt für die Zeit vor und nach Vollendung des 20. Lebensjahres (bei arbeits- und wehrdienstpflichtigen Jahrgängen Trennung außerdem wie bei Arm. 2)

5) bei Beamten und Angestelltentätigkeiten Angabe der jeweiligen Bes- oder VergGruppe

BDA — Dienstlaufbahn —

3. Zusammenstellung der berücksichtigungsfähigen Zeiten:

I. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1

(Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr)

- a) Praktische Ausbildung (A 2)
- b) Fach-, Hochschul- u. Prüfungszeit (A 2)
- c) Vorbereitungsdienst einschl. Prüfungszeit (A 2)

vorgeschriebene Minstdauer		tatsächliche Dauer			zu berücksichtigen mit		
M	J	T	M	J	T	M	J
Summe:							
hiervon ab (1 bzw. 3 Jahre)							
demnach zu berücksichtigen:							

II. nach § 6 Abs. 3 Nr. 2

(vorgeschriebene praktische hauptberufliche Tätigkeit)

vorgeschriebene Mindestzeit

Tatsächliche Dauer der Tätigkeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres (A 2)

Demnach zu berücksichtigen (kürzere Zeitspanne)

T	M	J

III. nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 und § 26

(hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 20. Lebensjahres — im gehobenen und höheren Dienst gem. § 8 Abs. 1 nur solche Tätigkeiten, die der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind)

Tätigkeit in	T	M	J
Abschnitt A Ziffer 2 Buchst.			
" Buchst.			
" Buchst.			
" Buchst.			
Demnach zu berücksichtigen:			

IV. nach § 6 Abs. 3 Nrn. 4—6

(Reichsarbeits-, Wehr- und Kriegsdienst einschließlich Zeiten einer Heilbehandlung, Freiheitsentziehung usw. nach Vollendung des 17. Lebensjahres)

Dienstzeit in	T	M	J
Abschnitt A Ziffer 2 Buchst.			
" Buchst.			
" Buchst.			
" Buchst.			
Demnach zu berücksichtigen:			

B. Berechnung des Besoldungsdienstalters

Tag der Geburt

Das BDA beginnt nach § 6 Abs. 1 am ¹⁾

1. 19....

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge ²⁾

..... 19....

Tag nach Vollendung des 21./23. Lebensjahres

..... 19....

Zwischenzeit

..... T M J

Hiervon sind abzusetzen nach

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (A 3 I) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 (A 3 II) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 u. § 26 (A 3 III) T M J

§ 6 Abs. 3 Nrn. 4—6 (A 3 IV) T M J zus. T M J

Nach Abzug dieser Zeit verbleiben noch

..... T M J

Der Beginn des BDA ist daher — nicht — gemäß § 6 Abs. 2

um deren Hälfte (abgerundet nach § 6 Abs. 4) —

..... M J

hinauszuschieben — auf den

1. 19....

Das vorstehend ermittelte BDA ist zu kürzen

a) nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Zeit

der Beurlaubung ohne Dienstbezüge

vom bis T M J $-1\frac{1}{2}$ = T M J

b) nach § 9 Abs. 4 um die Zeit des schuldhaften

Fernbleibens vom Dienst

vom bis = T M J

zusammen (abgerundet auf volle Monate nach § 9 Abs. 5) : M J

Mithin ergibt sich in der Eingangsbesoldungsgruppe A ein BDA vom 1. 19....

Dieses BDA wird für die Besoldungsgruppe A LBesG - nach § 6 Abs. 5 um 4

Jahre - auf den 1. 19....

- nicht - hinausgeschoben.

C. Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter für - Herrn - den verstorbenen - wird in der Besoldungsgruppe A LBesG nach der vorstehenden Berechnung mit Wirkung vom 1. 6. 1962 auf den

1. 19....

in Worten: Ersten Neunzehnhundert festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

Nachgeprüft:

Im Auftrag:

Anmerkung: 1) in den BesGr A 1 — A 6 und A 9 — A 10 am Ersten des Monats der Vollendung des 21. Lebensjahres
in den BesGr A 13 und A 14 am Ersten des Monats der Vollendung des 23. Lebensjahres.2) Tag der Einstellung als Beamter zA, bei unmittelbarer planmäßiger Anstellung Tag der Einweisung in die Planstelle.
Bei Beamten, die unter Kapitel I G 131 fallen, Tag der Ernennung zum Landesbeamten.

BDA — Berechnung.

(Beibehaltung)

Az.:

Empfängernummer

Bei allen Schreiben an die zahlende Kasse anzugeben.

Herrn
Frau

....., den 1962

in
..... str.**Betrifft: Auszahlung der auf Grund des § 121 Abs. 2 LBG
(a. F.) von den Versorgungsbezügen für die Zeit
vom 1. 1. 1957 bis 31. 5. 1962 einbehaltenen Renten-
anrechnungsbeträge**

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) ist § 121 Abs. 2 LBG (alte Fassung), der die Anrechnung der auf ruhegehaltfähige Vordienstzeiten i. S. des § 121 Abs. 1 LBG entfallenden Steigerungs- und Mehrbeträge auf die Versorgungsbezüge regelte, rückwirkend ab 1. 1. 1957 aufgehoben worden. Somit sind die für die Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 5. 1962 einbehaltenen Renten-anrechnungsbeträge auszuführen.

Von Ihren Versorgungsbezügen wurden einbehalten für die Zeit

1. 1. 1957	bis	mtl.	DM x	=	DM
.....	bis	mtl.	DM x	=	DM
.....	bis	mtl.	DM x	=	DM
.....	bis	mtl.	DM x	=	DM
.....	bis	mtl.	DM x	=	DM
1. 1. 1962	bis	mtl.	DM x	=	DM
.....	bis	mtl.	DM x	=	DM

(Brutto)-Gesamtauszahlungsbetrag demnach DM

Über die ab 1. 6. 1962 erforderlich gewordene Neufestsetzung Ihrer Versorgungsbezüge erhalten Sie einen besonderen Bescheid. Die bis zu dieser Neufestsetzung nach der bisherigen Festsetzung für Zeiträume nach dem 31. 5. 1962 noch zur Auszahlung gelangenden Versorgungsbezüge werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geleistet, daß etwaige Überzahlungen von den laufenden Bezügen einbehalten werden.

Auszahlungsanordnung

Buchungsstelle: Kapitel Titel des Landeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 196....

Die wird hiermit angewiesen, an - den - die - Obengenannte(n) die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 5. 1962 von den Versorgungsbezügen einbehaltenen Renten-anrechnungsbeträge in Höhe von insgesamt

..... DM

in Worten: DM auszuführen.

Nach Wegfall der Renten-anrechnungsbeträge sind an Versorgungsbezügen (ohne Kinderzuschlag) mithin zu zahlen

ab 1. 1. 1962 DM, in Worten DM

ab DM, in Worten DM

Die seit dem 1. 1. 1957 erteilten Festsetzungen werden, soweit Renten-anrechnungsbeträge in Frage kommen, hiermit aufgehoben.

Sachlich richtig und festgestellt:

Im Auftrag

— MBL NW. 1962 S. 856

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9 20 DM.